

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Reiten im Jura

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass das Reiten bei uns nur mit einem Reithelm nach DIN EN 1384 gestattet ist. Auch das Schuhwerk muss den Sicherheitsanforderungen genügen. Für Schäden, die auf das Fehlen eines Helmes zurückzuführen sind, ist jede Haftung ausgeschlossen.

Der Reitbetrieb Reiten im Jura hat eine Betriebshaftpflichtversicherung zu den üblichen Versicherungsbedingungen abgeschlossen. Eine spezielle Unfallversicherung für Reitgäste besteht nicht. Für Schäden der Reitgäste, Gastpferde oder deren Begleiter im Zusammenhang mit dem Reiten, auch auf das Aus- und Wanderreiten oder sonst im Stall oder auf dem Anwesen von Reiten im Jura erleiden, haftet der Reitbetrieb nur, soweit die Schäden versicherungsmäßig gedeckt sind. Der Haftungsausschluss erfasst auch die Ansprüche mittelbar Geschädigter, denen der Reitgast oder dessen Begleiter unterhaltspflichtig ist oder werden kann oder denen er zu Dienstleistungen verpflichtet ist.

Alle Preise verstehen sich incl. Der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Kann ein Teilnehmer den Ritt/Reitstunde/ Kurs nicht wahrnehmen, so kann der bis spätestens 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung absagen oder eine Einsatzperson benennen oder einen Ersatztermin wahrnehmen. In diesem Fall entstehen keine weiteren Kosten. Mit der Anmeldung wird die volle Anmeldegebühr fällig. Bei Nichtteilnahme am Wanderritt oder Reitveranstaltung wird im Hinblick auf notwendige Vorbereitungen bei Absage 21. Tage bis 8. Tage vor der Veranstaltung 50% Ab dem 7. Tag vor der Veranstaltung 100% der Anmeldegebühr fällig

Anmeldung für mehrtägige Wanderritte oder Kurse sind verbindlich und müssen bis spätestens 7 Tage vor Beginn vorliegen. In Einzelfällen und nach Absprache mit dem Reitbetrieb können später eingehende Anmeldungen berücksichtigt werden. Wird die Mindestteilnehmerzahl von 3 Personen nicht erreicht, ist der Reitbetrieb berechtigt, die Veranstaltung bis 3 Tage vor Beginn abzusagen (in diesem Fall werden bereits bezahlte Anmelde- und Kursgebühren in voller Höhe zurückerstattet) und/oder einen Ersatztermin anzubieten. Der Reitbetrieb hat das Recht, Ersatzpersonen abzulehnen, die auf Grund ihrer reiterlichen Qualifikation nicht in die Veranstaltung passen; er muss seine Ablehnung sachlich begründen.

Auch kann Teilnehmern die weitere Teilnahme an Ritten oder Kursen versagt werden, wenn sie trotz wiederholter Ermahnung und Belehrung durch den Kursleiter oder Rittführer Dritte gefährden oder erheblich belästigen. Auch in diesem Fällen entsteht kein Rückvergütungsanspruch des Teilnehmers für den nicht genutzten Teil.

Müssen geplante Wanderritte oder Reitveranstaltungen wegen höherer Gewalt (z.B. Erkrankung der Pferde, Rittführer, Kursleiter, etc.) ausfallen, bietet Reiten im Jura den angemeldeten Teilnehmern einen Ersatztermin an. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren können nur teilnehmen, wenn der oder die Erziehungsberechtigte(n) durch gesondert abzugebende schriftliche Erklärung den Reitbetrieb und deren Erfüllungsgehilfen von der Aufsichtspflicht entbindet.

Einzelne Reitstunden und kürzere Ausritte (max. 2 Stunden) können bis spätestens 24 Stunden vor Beginn abgesagt werden.

Abweichende Absprachen bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand ist Eichstätt. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.